

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR
WIRTSCHAFTSRECHT
JÄNNER 2013

01

www.ecolex.at

1-96

Rsp-Nr
1-38

Lobbying-Gesetz

Glücksspielmonopol und
Rückforderungsansprüche

Grenzüberschreitender
Betriebsübergang

Ad-hoc-Publizität in der
Unternehmenskrise

Kärntner Hypo
Milliarden-Beihilfe

E-Sport und
Urheberrecht

Ertragsbesteuerung von
Fruchtgenussrechten

Nicht(igkeit) nach dem Lobbyinggesetz!

Das Lobbyinggesetz, das seit 1. 1. 2013 anwendbar ist, stellt geradezu den Parade Fall einer Anlassgesetzgebung dar, worunter verstanden werden kann, dass eine gute Idee übereilt, zu wenig durchdacht und zu anlassbezogen (zu wenig allgemein) umgesetzt wird. Vorliegender Beitrag beschäftigt sich mit den zivilrechtlichen Auswirkungen des Lobbyinggesetzes, insbesondere Nichtigkeit und Verfall.

CLEMENS LIMBERG

A. Grundlagen

Mit dem LobbyG¹⁾ wird das Lobbying in Österreich erstmals einer eigenen gesetzlichen Regelung unterzogen. Unter Lobbying versteht das Gesetz dabei „Tätigkeiten, mit denen auf bestimmte Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung oder Vollziehung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände unmittelbar Einfluss genommen werden soll“,²⁾ wobei weitreichende Ausnahmen vorgesehen sind.³⁾ Lobbying-Tätigkeiten können von unternehmenseigenen „In-House-Lobbyisten“ (Unternehmenslobbyisten),⁴⁾ von externen Lobbyisten (Lobbying-Unternehmen)⁵⁾ im Rahmen eines (nur in diesem Fall so bezeichneten) „Lobbying-Auftrags“⁶⁾ oder von Interessenvertretern durchgeführt werden. Kernpunkt des LobbyG sind die in §§ 5 und 9 ff normierten Registrierungspflichten und die damit verbundene Publizität jeglicher Lobbying-Tätigkeit.⁷⁾ Bei Pflichtverletzungen sehen § 15 Abs 1 bis 3 LobbyG⁸⁾ neben verwaltungsstrafrechtlichen Folgen in bestimmten Fällen auch zivilrechtliche Sanktionen vor, die im Folgenden dargestellt werden.

B. Zivilrechtliche Sanktionen

Die zivilrechtlichen Sanktionen des § 15 erfassen oft jenen Graubereich, der strafrechtlich (noch) nicht sanktioniert werden kann, bei dem mit Missbrauch aber typischerweise zu rechnen ist und dieser zum Greifen nahe scheint. Wird hingegen durch die Lobbying-Tätigkeit oder -Vereinbarung auch gegen Strafnormen verstoßen,⁹⁾ so ergibt sich die Nichtigkeit der Vereinbarung in der Regel schon aus § 879 Abs 1 ABGB¹⁰⁾ und kann ein Verfall (des Entgelts) nach §§ 20 ff StGB ausgesprochen werden.¹¹⁾ Das Gesetz hat in drei Fällen zivilrechtliche Folgen vorgesehen: beim Verstoß gegen Registrierungspflichten (§ 15 Abs 1, dazu unten 1.), bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (§ 15 Abs 2, dazu unten 2.) und bei der Vereinbarung von Schein-Entgelten (§ 15 Abs 3, dazu unten 3.).

1. Verstoß gegen Registrierungspflichten (§ 15 Abs 1)

Grundsätzlich hat sich jedes Lobbying-Unternehmen, jedes Unternehmen, das In-House-Lobbyisten

beschäftigt, und jeder Lobbyist vor Aufnahme seiner Lobbying-Tätigkeit zu registrieren.¹²⁾ Da es, wie jüngste Fälle wieder deutlich gezeigt haben, beim Lobbying oft um beträchtliche Geldbeträge geht, war der Gesetzgeber der Ansicht, dass die Verwaltungsstrafen für Verstöße gegen die Registrierungspflichten zusätzlich „der Begleitung durch andere Maßnahmen“, nämlich der Nichtigkeitsanktion des § 15 Abs 1, bedürfen.¹³⁾ Mit Nichtigkeit bedroht sind aber nur Vereinbarungen mit externen Lobbying-Unternehmen, und zwar dann, wenn entweder diese Lobbying-Unternehmen oder der jeweilige Lobbying-Auftrag nicht registriert¹⁴⁾

MMag. Dr. Clemens Limberg, LL. M., ist Rechtsanwaltsanwarter in Wien.

- 1) Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz, BGBl I 2012/64, im Folgenden „LobbyG“.
- 2) So § 1 Abs 1 LobbyG, auf den auch in § 4 Z 1 LobbyG verwiesen wird.
- 3) Dazu § 2 LobbyG und *Schuschnigg*, Lobbyingrecht (2012) 8 ff.
- 4) Zu deren Definition s § 4 Z 5 LobbyG.
- 5) Zu deren Definition s § 4 Z 3 LobbyG.
- 6) Mit „Lobbying-Auftrag“ bezeichnet das Gesetz ausschließlich die vertragliche Grundlage zwischen Auftraggeber und externem Lobbying-Unternehmen, nicht aber zB die Vereinbarung zwischen Lobbying-Unternehmen und Lobbyist etc; mit „Lobbying-Vereinbarung“ ist im Folgenden hingegen die vertragliche Grundlage jedweder Lobbying-Tätigkeit gemeint.
- 7) So auch ME 293/ME 24. GP 16; ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15. Zum LobbyG und dessen Registrierungspflichten s auch *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 1 ff, 53 ff; *ders*, Kann das neue Lobbying-Gesetz die Erwartungen erfüllen? SWK 2012, 994; *Petschel/Zois*, Der Entwurf zum Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz („LobbyG“), Compliance Praxis 2011, 4; *Krakow/Larcher*, Die aktuellen Änderungen im Lobbying-Gesetz, Compliance Praxis 2011, 6; *Larcher/Schopf*, Das Lobbying-Transparenz-Gesetz – Adressaten, Pflichten, Sanktionen, Compliance Praxis 2012, 30.
- 8) Soweit im Folgenden nicht anders angegeben, beziehen sich alle Paragrafenbezeichnungen auf das LobbyG.
- 9) In Frage kommen insb § 302 (Amtsmissbrauch) oder § 304 StGB (Bestechlichkeit).
- 10) Dazu für viele *Krejei in Rummel*³⁾ § 879 Rz 32 ff.
- 11) Dazu weiterführend *Fuchs/Tipold*, WK StGB § 20 Rz 1 ff.
- 12) Vgl § 5 Abs 1 iVm §§ 9 ff.
- 13) ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15. Das LobbyG konkretisiert zum Teil auch zivilrechtliche (Informations-)Pflichten, etwa in § 5 Abs 3, überlässt deren Sanktionierung jedoch dem allgemeinen Zivilrecht (vgl ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 11).
- 14) § 15 Abs 1; das Gesetz spricht von „zur Eintragung bekanntgegeben oder eingetragen“, die vom Registrierungspflichtigen bekanntgegeben, aber aus anderen (etwa bei der Behörde liegenden) Gründen

wurde.¹⁵⁾ Die unterlassene Registrierung von „In-House-Lobbyisten“ oder Unternehmen, die solche beschäftigen, führt hingegen keinesfalls zur Nichtigkeit.

Nichtigkeit meint in diesem Zusammenhang „absolute Nichtigkeit“, also Unwirksamkeit gegenüber jedermann, ohne dass es einer Anfechtung bedarf.¹⁶⁾ Folge dieser Nichtigkeit sind daher etwa der Ausschluss jedweder Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstiger vertraglicher Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander. Nach allgemeinem Zivilrecht wäre in diesen Fällen ein Rückforderungsanspruch möglich,¹⁷⁾ doch sieht § 15 Abs 1 letzter Satz vor: „Was jemand wissentlich für einen solchen Auftrag gegeben hat, verfällt zu Gunsten des Bundes.“

Diese Anordnung ist etwas missverständlich. Denn erstens soll „wissentlich“ nach den Mat¹⁸⁾ auch „nicht entschuldbares Unkenntnis“ umfassen und sich auf das Wissen der nicht erfolgten Registrierung beziehen. Zweitens kommt es (im dreipersonalen Verhältnis) wohl entgegen dem Wortlaut des § 15 Abs 1 nicht allein auf das Wissen des Leistenden (Angewiesenen) an, sondern genügt es für den Verfall, wenn entweder der Auftraggeber (Anweisende) oder der Leistende (Angewiesene) von der nicht erfolgten Registrierung weiß. Drittens wird durch den „Verfall zugunsten des Bundes“ in einem Nebensatz ein Novum, zumindest in dieser Begrifflichkeit und in jüngerer Zeit, in das österr. Zivilrecht eingeführt. Zwar ist Ähnliches schon in § 1174 Abs 1 oder § 1013 ABGB vorgesehen, doch sind die Natur und die Durchsetzbarkeit des Anspruchs unklar. Im Strafrecht wird über den Verfall zumeist im Strafurteil abgesprochen; dieser Ausspruch bildet dann den Titel für den Eigentumserwerb des Bundes; der Modus erfolgt – wie sonst im allgemeinen Zivilrecht – bei beweglichen Sachen durch körperliche Übergabe, bei unbeweglichen Sachen durch Einverleibung,¹⁹⁾ und bei Forderungen durch den Richterausspruch selbst.²⁰⁾ In Analogie zur Heimfallklage, die ein Feststellungs- und ein Leistungsbegehren enthält, wird mE auch im Falle eines „Verfalls“ nach dem LobbyG eine Klage des Bundes, vertreten durch die Finanzprokuratur, auf Feststellung des Verfalls und Herausgabe der verfallenen Leistung möglich sein.²¹⁾

Unklar ist auch, wann beim nicht registrierten Lobbying-Auftrag Nichtigkeit eintreten soll. Beim Abschluss mit nicht registrierten Lobbying-Unternehmen scheint der Fall klar: Wenn das Lobbying-Unternehmen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags (das ist: die Annahme des Angebots) nicht eingetragen oder zumindest zur Eintragung bekanntgegeben ist, so ist der Vertrag nichtig.²²⁾ Ein Lobbying-Auftrag kann jedoch – will man bedingte Registrierungen vermeiden – erst dann bekanntgegeben werden, wenn er zustande gekommen ist. Das Gesetz sieht in § 10 Abs 2 vor, dass entsprechende Daten zum Lobbying-Auftrag „unverzüglich nach dem Zustandekommen des Vertrags“ bekanntzugeben sind. Daraus kann mE gefolgert werden, dass ein Lobbying-Auftrag erst dann nichtig wird, wenn er nicht „unverzüglich“ registriert wird. Die Mat²³⁾ verstehen darunter „ohne schuldhaftes Zögern“ und überlassen die Konkretisierung dieses Begriffs damit

wieder den Behörden; mE wird unter „unverzüglich“ eine Frist von maximal einigen wenigen Tagen zu verstehen sein.

Vom Gesetzgeber offen gelassen wurde auch die Frage, ob es zu einer Heilung kommen kann. Da die Nichtigkeit nach der erklärten Absicht des Gesetzgebers²⁴⁾ ausschließlich der Sanktionierung der Registrierungspflicht gilt, müsste sie mE mit erfolgter Registrierung heilen. Was während des Zeitraums der Nichtigkeit geleistet wurde, bleibt aber verfallen und heilt nicht. Andernfalls gäbe es für Lobbying-Unternehmen ja gar keinen Anreiz, einen Lobbying-Auftrag von Anfang an zu registrieren, weil man dies jederzeit sanieren könnte.

2. Nichtigkeit von Erfolgshonoraren (§ 15 Abs 2)

In § 15 Abs 2 wurde eine eigene Nichtigkeitssanktion für Erfolgshonorare eingeführt, weil der Gesetzgeber befürchtete, dass Lobbyisten durch Erfolgshonorare motiviert werden könnten, „unlautere und unangemessene Mittel einzusetzen“²⁵⁾ und die öffentlichen entscheidungsbefugten Funktionsträger unter Druck zu setzen.²⁶⁾

Das Gesetz definiert den Begriff „Erfolgshonorar“ nicht. ME sollte dieser nach dem Telos des Gesetzes weit ausgelegt werden und alle Vereinbarungen umfassen, wonach dem Lobbyisten (bzw. Lobbying-Unternehmen) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein zusätzlicher Vorteil zukommen soll. Dass ein Erfolgshonorar in (barem) Geld besteht, ist dafür mE ebenso wenig erforderlich wie der Umstand, dass der Vorteil (direkt oder indirekt) vom Auftraggeber stammt. Auch die Bezeichnung oder Funktionsweise

nicht erfolgte Eintragung führt daher nicht zur Nichtigkeit. Im Folgenden ist „registriert“ immer in diesem Sinne zu verstehen.

- 15) Dies ergibt sich schon aus der Systematik des Gesetzes: § 15 Abs 1 bezieht sich ausdrücklich nur auf „Lobbying-Aufträge“, worunter nur Lobbying-Aufträge an externe (selbständige) Lobbyisten zu verstehen sind (s. oben A. und FN 6; vgl. *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 26; ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15).
- 16) Vgl. auch *Schuschnigg*, SWK 2012, 1000; *ders.*, Lobbyingrecht 66.
- 17) Denn § 1174 Abs 1 ABGB, der eine Rückforderung ausschließt, wenn die Leistung zur Bewirkung einer unerlaubten Handlung, also als „Prämie für ein verbotenes Tun“ (*Lurger in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁰¹ § 1174 Rz. 4 mwN) gegeben wurde, ist nach hA (für viele *Rummel* in *Rummel*³ § 1174 Rz. 2 ff) nicht anwendbar, wenn nur die Nebenumstände des Tuns verboten sind. Auch ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht ist – ebenso wie der Verstoß gegen Ladenöffnungszeiten oder Gewerbevorschriften – als solcher „Nebenumstand“ zu werten.
- 18) ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15 mit Verweis auf § 1174 Abs 1 ABGB.
- 19) *Fuchs/Tipold*, § 443 StPO Rz. 22.
- 20) Vgl. *Ertl* in *Rummel*³ § 1392 Rz. 1 ff; aA anscheinend *Fuchs/Tipold*, StPO § 443 Rz. 22, die die Forderung erst mit Verständigung des Forderungsschuldners auf den Bund übergehen lassen wollen.
- 21) In diesem Sinne auch *Schuschnigg*, S 66 Rz. 191.
- 22) Für die mE abzulehnende Möglichkeit in diesen Fällen einen bis zur Registrierung aufschiebend bedingten Vertrag zu schließen *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 65 f.
- 23) ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 13.
- 24) ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15.
- 25) So ME 293/ME 24. GP 16 (zu § 19, dem nunmehrigen § 15).
- 26) Die ablehnende Haltung gegenüber Erfolgshonoraren erinnert etwas an § 879 Abs 2 Z 2 ABGB (quota-litis-Verbot).

einer solchen Regelung ist irrelevant; so wären etwa auch „Malus-Systeme“ (bei denen im Falle der Nicht-Erreichung des Erfolgs sich das Lobbying-Entgelt mindert oder ein Teil zurückgezahlt werden muss) oder für den Erfolgsfall vereinbarter Spesenersatz Erfolgshonorare iSd § 15 LobbyG.

Die Regelung umfasst zwei Fälle und ist im Einzelnen recht kompliziert: Erstens sind Erfolgshonorare (unabhängig von ihrer Angemessenheit) nichtig, „sofern die Lobbying-Tätigkeit auf den Abschluss von Verträgen mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband abzielt“ (§ 15 Abs 2 Fall 1). Nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt es dabei, dass die betreffende Lobbying-Tätigkeit auf die Erreichung von Vertragsabschlüssen gerichtet ist, auch wenn das Erfolgshonorar für einen anderen (Teil-)Erfolg in dieser Lobbying-Vereinbarung (also nicht für den Vertragsabschluss) ausgezahlt werden soll. Unter Vertrag ist idZ wohl jedes zweiseitige Rechtsgeschäft zu verstehen, unabhängig von Form und Inhalt. Dass die Lobbying-Vereinbarung einen konkret bestimmten Vertragsabschluss zum Ziel haben muss, ist dabei mE ebenso wenig erforderlich, wie dass dies ihr einziges Ziel ist. Warum sich das Gesetz ausdrücklich auf Verträge bezieht, ist aber nicht nachvollziehbar: Zwar sind (lukrative) Verträge wohl typischerweise ein Lobbying-Ziel, bei dem der Profit des Lobbying-Auftraggebers unmittelbar, ganz direkt, vom Lobbying-Erfolg abhängt, doch kann im Einzelfall durch hoheitliche oder privatwirtschaftliche, aber einseitige Akte²⁷⁾ erfolgreiches Lobbying ebenso viel geldwerten Vorteil bringen.

Auch § 15 Abs 2 Fall 1 gilt in jedem Verhältnis, also sowohl zwischen Auftraggeber und Lobbying-Unternehmer als auch zwischen (Lobbying-)Unternehmer und jeweils tätigem (Unternehmens-)Lobbyisten. Das (abgekürzte, direkte) Verhältnis zwischen Auftraggeber (eines Lobbying-Unternehmens) und den beim Lobbying-Unternehmen angestellten Lobbyisten ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich aufgezählt, wird aber mE ebenso § 15 Abs 2 unterliegen, da diese Regelung sonst allzu leicht durch „Zwischenschaltung“ eines Lobbying-Unternehmens umgangen werden könnte.

Im Verhältnis zwischen (Lobbying-)Unternehmen gilt aber eine Erleichterung: Da das Gesetz hier nur von Erfolgshonoraren für eine „bestimmte Lobbying-Tätigkeit“ spricht, sind Erfolgshonorare bzw -beteiligungen von (Unternehmens-)Lobbyisten erlaubt, soweit sie nicht einem bestimmten einzelnen Lobbying-Auftrag zugeordnet werden können (zB ein pauschaler Jahresbonus).²⁸⁾

Ist einem Lobbying-Unternehmen (nicht hingegen mit einem sonstigen Akteur) ein nichtiges Erfolgshonorar bereits (teilweise) ausgezahlt worden, so verfällt dieses zu Gunsten des Bundes, es gilt das zu § 15 Abs 1 Ausgeführte. Die dadurch entscheidende Frage, was als Erfolgshonorar und was als Grundhonorar ausgezahlt wurde, folgt mE den allgemeinen Bestimmungen (insb § 1415 ABGB).²⁹⁾

Darüber hinaus sind Erfolgshonorare grundsätzlich nichtig, „soweit“ sie in einem unangemessenen Verhältnis zum Entgelt für den Auftrag stehen (§ 15 Abs 2 Fall 2). Die Mat³⁰⁾ führen dazu aus, dass

von einem unangemessenen Verhältnis „im Allgemeinen“ dann gesprochen werden kann, „wenn das Erfolgshonorar mehr als ein Fünftel des sonstigen Auftragsentgelts ausmacht“. Dieser 20%-Richtwert wird im Einzelfall aber wohl auch überschritten werden können, etwa wenn das Honorar insgesamt eher gering ist oder wenn die Erfolgsprämie einen tatsächlichen (legalen und transparenten) Aufwand beim Lobbyisten abdecken soll, ohne den er den Erfolg nicht erreicht hätte.³¹⁾

Auch wenn nach dem eben Ausgeführten ein Erfolgshonorar nichtig ist, so bleibt die übrige Vereinbarung (bzw der nicht unangemessene Erfolgshonorarteil) weiterhin aufrecht und gültig.³²⁾ Ein Verfall eines bereits bezahlten Erfolgshonorars kommt nur bei § 15 Abs 2 Fall 1 und auch da nur bei Zahlungen an Lobbying-Unternehmen in Betracht.

3. Verfall des Schein-Entgelts (§ 15 Abs 3)

Der in Mat und Lit bisher eher stiefmütterlich behandelte³³⁾ dritte und letzte Absatz des § 15 lautet: „Wenn die Vertragsteile eines Lobbying-Auftrags zum Schein (§ 916 Abs 1 ABGB) ein Entgelt vereinbart haben, das den wahren Wert des Auftrags erheblich übersteigt, verfällt dieser Teil des Entgelts zu Gunsten des Bundes.“

Zweck der Bestimmung ist es wohl, Schein-Entgelte möglichst streng zu sanktionieren, weil diese im Bereich von Lobbying-Tätigkeiten immer auch einen Abfluss in „dunkle Kanäle“ indizieren („Wos war mei Leistung?“). Ob das angesichts der „Erheblichkeits-Schwelle“ und der unbestimmten Gesetzesbegriffe geglückt ist, wird sich erst zeigen.

Zum Schein vereinbartes Entgelt meint idZ ein Entgelt, das einverständlich zwar vereinbart, aber nicht geschuldet werden soll. Dabei ist § 15 Abs 3 aber (wieder) nur auf Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und externen Lobbying-Unternehmen,³⁴⁾ nicht hingegen auf Vereinbarungen zwischen (Lobbying-)Unternehmen und (Unternehmens-)Lobbyisten anwendbar. § 15 Abs 3 geht insofern über den „Normalfall“ des Scheingeschäfts iSd § 916 ABGB³⁵⁾ hinaus, als das zum Schein (zu hoch) vereinbarte Entgelt zu Gunsten des Bundes verfällt. Der Verfall bezieht sich dabei nur auf den zum Schein vereinbarten Entgelt-Teil und greift nur dann, wenn dieser das tat-

27) Etwa die, auch in der österr Politik gerne gebrauchte, Möglichkeit der Errichtung einer Privatstiftung.

28) Vgl JAB 1832 BlgNR 24. GP 3 (zu Z 16).

29) Dazu weiterführend etwa *Reischauer in Rummel*³ § 1415 Rz 8 ff; *Stabenheimer in Kletečkal/Schauer*, ABGB-ON^{1.00} § 1415 Rz 5 ff.

30) JAB 1832 BlgNR 24. GP 3 (zu Z 16).

31) Zum Beispiel die Vereinbarung, dass im Falle des Erfolgs vom Auftraggeber die Kosten einer zur Zielerreichung zweckmäßigen Werbekampagne übernommen werden.

32) ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15. Arg auch „soweit“ in § 15 Abs 2.

33) JAB 1832 BlgNR 24. GP behandelt Abs 3 gar nicht; für viele *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 67, der im Wesentlichen nur den Gesetzestext wiederholt.

34) Arg „Lobbying-Auftrag“, worunter nur Lobbying-Aufträge an externe (selbständige) Lobbyisten zu verstehen sind (s oben A. und FN 6; vgl *Schuschnigg*, Lobbyingrecht 26; ErläutRV 1465 BlgNR 24. GP 15).

35) Zu diesem weiterführend *Rummel in Rummel*³ § 916 Rz 1 ff; *Heiss in Kletečkal/Schauer*, ABGB-ON^{1.00} § 916 Rz 2 f.

sächlich vereinbarte Entgelt „erheblich“ übersteigt. „Erheblich“ meint wohl deutlich mehr als „unangemessen“ iSd § 15 Abs 2 und wird daher mE erst ab einer Überschreitung von zumindest 30–50% vorliegen. Ausgangsbasis ist jedenfalls der „wahre Wert“ des Auftrages, worunter wohl der Verkehrswert zu verstehen ist.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass § 15 Abs 3 – anders als Abs 1³⁶⁾ und Abs 2³⁷⁾ – nicht explizit auf die Leistung des Entgelts, sondern auf dessen Vereinbarung Bezug nimmt. Ob daraus aber wirklich schon geschlossen werden kann, dass bereits die Vereinbarung (und nicht erst der Zu-/Durchfluss) des Schein-Entgelts den Verfall auslöst, kann bezweifelt werden.

C. Übergangsregelung und Ausblick

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 16 Abs 3 ist § 15 erst auf jene Vereinbarungen anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2012 geschlossen werden. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes kommt es also nur auf das Datum des Vertragsschlusses an,

nicht aber auf das Datum der Lobbying-Tätigkeit. Auch eine mündliche Lobbying-Vereinbarung, die bis zum 31. 12. 2012 zustande kam, unterliegt damit nicht § 15, was der Praxis zumindest in nächster Zukunft gewisse „Gestaltungsmöglichkeiten“ eröffnet.

36) Arg „gegebene Entgelt“.

37) Arg „zugekommene Erfolgshonorar“.

SCHLUSSTRICH

- *Das LobbyG regelt in § 15 verschiedene zivilrechtliche Sanktionen, die den Pflichtenkatalog des LobbyG effektiver und umgehungs-sicherer machen sollen.*
- *Verfall des Lobbying-Entgelts zu Gunsten des Bundes oder Nichtigkeit der Lobbying-Vereinbarung droht nun bei Verstoß gegen Registrierungspflichten (Abs 1), bei gesetzwidrigem Erfolgshonorar (Abs 2) oder bei der Vereinbarung eines Schein-Entgelts (Abs 3).*

Die Verbotene Intervention – eine Bestimmung im Wandel der Zeit

Durch das Antikorruptionsgesetz 1964 fand die Bestimmung der Verbotenen Intervention Einzug in das österr Strafrecht. Fristete sie bisher ein Schattendasein, so könnte die Regelung nach der aktuellen Novelle des Korruptionsstrafrechts, die am 1. 1. 2013 in Kraft trat, doch eine scharfe Waffe gegen unerwünschte Einflussnahme auf Amtsträger werden. Dieser Beitrag beinhaltet einen kurzen Überblick über den Regelungsinhalt, die in den letzten Jahren erfolgten Änderungen und einen Ausblick.

MARKUS HÖCHER

A. Regelungsinhalt und Konzeption

Der österr Nationalrat hat am 27. 6. 2012 das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verabschiedet, das mit 1. 1. 2013 in Kraft trat.¹⁾ Dadurch kam es auch zu einer neuerlichen Änderung des § 308 StGB (Verbotene Intervention). Im Gegensatz zu den klassischen Anti-Korruptionsdelikten handelt es sich bei der Verbotenen Intervention (idealtypischerweise) um ein dreipersonales Verhältnis zwischen dem Auftraggeber einer Verbotenen Intervention, dem Intervenienten (der Einfluss ausüben soll) und einem Amtsträger (auf den der Einfluss ausgeübt werden soll). Während bei einer Bestechung (§ 307 StGB) der Bestechende dem Bestochenen direkt einen Vorteil zuwendet, ist im Fall einer Verbotenen Intervention ein Dritter zwischengeschaltet.

Wichtig ist hierbei, dass der Intervenient nicht als bloßer „Geldüberbringer“ fungiert, sondern einen

Vorteil vom Auftraggeber annimmt, fordert oder sich versprechen lässt, um dafür seinen Einfluss auf den Amtsträger geltend zu machen. Würde er diesen Vorteil bloß überbringen, so wäre er unmittelbarer Täter einer Bestechung oder Vorteilszuwendung (§ 307 a StGB) und den Auftraggeber träfe dieselbe Strafdrohung als Bestimmungstäter (§ 12 Fall 2 StGB).

Im Rahmen der Einführung der Regelung im Jahr 1964²⁾ fasste ein Bundesratsabgeordneter den Zweck der Pönalisierung so zusammen: „Die landläufige Intervention ist nichts Unrechtes, sie ist ja nichts Böses. Wir alle führen ja doch irgendwie Interventionen durch.“

Mag. Markus Höcher ist Universitätsassistent am Institut für Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

1) BGBl I 2012/61.

2) BGBl 1964/116.